

Fonds der VELKD zur Projektförderung Ost

Vergaberichtlinien vom 4. September 2003¹

1. Zuwendungszweck

Der Fonds zur Projektförderung Ost dient dazu, die östlichen Gliedkirchen in ihrem Bemühen um die Ausbreitung des Glaubens zu unterstützen und über eine gemeinsame Aufgabenerfüllung die Gemeinschaft in der VELKD zu fördern.

Die Rechtsgrundlage bilden die Verfassung der VELKD (Art. VII, Nr. 1) und der Beschluss der Generalsynode der VELKD aus dem Jahr 2002 (Drucksache Nr. 48/2002) für die Haushaltsjahre 2003/2004.

2. Gegenstand der Förderung

Personal- und Sachkosten können einmalig gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Auf Antrag werden östliche Gliedkirchen der Vereinigten Kirche, ihren Gemeinden, Einrichtungen und Werken Zuschüsse gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt, für das Fördermittel beantragt wird, muss eines oder mehrere der folgenden Ziele verfolgen:

- a) als beispielhaftes Projekt über die christliche Botschaft informieren und öffentlich Interesse für den Glauben und die Kirche wecken
- b) in Gemeinden und durch Werke missionarische Impulse für den Gemeindeaufbau geben
- c) die Zusammenarbeit zwischen den Gliedkirchen der VELKD durch gemeinsame Projekte fördern.

Gefördert werden insbesondere Projekte, die inhaltlich und methodisch in den genannten Zielbereichen Neues erproben. Regelaufgaben können nur dann einmalig gefördert werden, wenn in Projektform neue, auch öffentlichkeitswirksame Formen der Aufgabenbewältigung aufgezeigt werden.

¹ Nach dem Inkrafttreten des Verbindungsmodells und des Umzugs des Amtes der VELKD wurden lediglich die entsprechenden Angaben verändert.

Das Vorhaben muss Projektcharakter haben, also eine klare Befristung erkennen lassen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden in Form eines Zuschusses als sog. Festbetragsförderung bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Kosten gewährt.

6. Antragsverfahren

Anträge sind in der Planungsphase, vor Beginn der Durchführung des Projektes, an das Amt der VELKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, zu richten. Die Anträge müssen eine ausführliche Projektbeschreibung und einen detaillierten Kostenplan enthalten. Eine befürwortende Stellungnahme der jeweiligen Landeskirche ist notwendig.

Über die eingegangenen Anträge entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel das Amt der VELKD. Die Kirchenleitung erhält turnusmäßig Bericht.

Die Zuwendungen werden nach der Bewilligung an die Antragsteller ausgezahlt. Die zuständigen Kirchenleitungen werden davon unterrichtet. Der Verwendungsnachweis muss nach Abschluss des Projektes in Form einer Dokumentation, die auch eine Kostenübersicht enthält, erbracht werden. Bewilligte und nicht verbrauchte Mittel werden zurück gefordert.

7. Bekanntmachung und Informationen

Das Amt der VELKD informiert die Kirchenleitungen und die Ämter für Gemeindedienst der Gliedkirchen über die Vergaberichtlinien, das Verfahren und die Ziele der Projektförderung Ost.

8. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinien für den Fonds Projektförderung Ost treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergaberichtlinien vom 15. Oktober 1998 außer Kraft.